

Bebauungsplan Lindenmatte

Gemeinde Gutach

Artenschutzrechtliche Abschätzung -

Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeber:

**LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH
Regionalbüro Karlsruhe
Ludwig-Erhard-Allee 4
76131 Karlsruhe**

Auftragnehmer:

BIOPLAN Forschung
Planung
Beratung
Umsetzung

**Nelkenstraße 10
77815 Bühl / Baden**



Projektbearbeitung:

**ELSA BROZYNSKI
M. Sc. Biologie

DR. MARTIN BOSCHERT
Diplom-Biologe
Landschaftsökologe, BVDL
Beratender Ingenieur, INGBW**



Bühl, Stand 2. Dezember 2018

Bebauungsplan Lindenmatte, Gemeinde Gutach**Artenschutzrechtliche Abschätzung -****Grundlage für eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)****1.0 Anlass und Aufgabenstellung**

Für den Bebauungsplan Bei der Kirche, Gemeinde Gutach, ist zu prüfen, ob die Zugriffs- und Störungsverbote nach § 44 (1) BNatSchG verletzt werden können. Betroffen sind alle europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten sowie alle Anhang IV-Arten nach FFH-RL) sowie solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind (besonders geschützte und streng geschützte Arten nach BArtSchV §1 und Anlage 1 zu § 1; diese liegt derzeit nicht vor). Die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie werden mitberücksichtigt, da nach dem Umweltschadengesetz Arten und ihre Lebensräume der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie bestimmte europäische Vogelarten relevant sind. Zusammen werden diese Arten als 'artenschutzrechtlich relevante Arten' bezeichnet.

Um den Aufwand zur Ermittlung der im Gebiet möglicherweise vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten in Grenzen zu halten, wurde eine artenschutzrechtliche Abschätzung durchgeführt, die jedoch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nicht ersetzen kann. Diese artenschutzrechtliche Abschätzung prüft, welche europäisch geschützten Arten im Gebiet vorkommen können, und leitet mögliche Konfliktpunkte her. Auf Grundlage dieser artenschutzrechtlichen Abschätzung ist zu entscheiden, ob weitere (Gelände-)Untersuchungen notwendig sind. Gleichzeitig dient sie als Grundlage für eine gegebenenfalls anzufertigende saP. Die Betroffenheit einzelner Arten kann nicht zwangsweise mit der Erfüllung von Verbotstatbeständen gleichgesetzt werden. Dies bedarf gegebenenfalls einer genaueren Betrachtung in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

2.0 Betrachtungsraum

Der Geltungsbereich befindet sich im Osten von Gutach und wird nach Süden hin teilweise von der Straße Neudorf sowie nach Westen und nach Norden hin teilweise vom Ramsbachweg begrenzt. Im Osten schließt eine einreihige Wohnbebauung an den Geltungsbereich an, weiter östlich befinden sich eine Bahntrasse und ein Waldgebiet. Südlich der Fläche steht eine Kirche mit angrenzendem Friedhof. Westlich des Geltungsbereiches liegt Wohnbebauung, nördlich Wiesenflächen.

Der Geltungsbereich selbst besteht hauptsächlich aus einer Wiesenfläche, die teilweise als Nasswiese ausgebildet ist und von wasserführenden Gräben durchzogen wird. Auf der Wiese



stehen eine Birke und ein einzelner Obstbaum. Im Südosten gibt es einen offenen Schuppen, in und neben dem Holz und andere Materialien gelagert werden. Dort befinden sich auch Steinhäufen und an der Böschung am Rand des Nachbargrundstücks eine Steinmauer. Im Südwesten liegen ein geschotterter Platz und nördlich davon ein Gehölzbereich, überwiegend aus jungen Bäumen, mit Unterwuchs. Im Westen stehen mehrere alte Mammutbäume.

3.0 Vorgehensweise

Die artenschutzrechtliche Abschätzung basiert auf den Erkenntnissen eines Vororttermins am 21. März 2018 sowie ferner auf der Kenntnis und der teilweise langjährigen Beschäftigung der Gutachter über Verbreitung, Lebensraum bzw. Lebensweise der einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tiergruppen und Arten. Außerdem wurden vor allem die Grundlagenwerke, aber auch Spezialliteratur zu einzelnen Arten, wie z.B. *Rogers Goldhaarmoos* (LÜTH 2010) und neuere Rasterkarten aus dem Internet, z.B. <http://www.schmetterlinge-bw.de> oder <http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/233562/> sowie weitere Verbreitungsinformationen, u.a. Zielartenkonzept, ausgewertet.

4.0 Schutzgebiete und kartierte Biotope nach NatSchG und LWaldG

NATURA 2000 - Gebiete sowie Naturschutzgebiete

Etwa zehn Meter südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebietes '7715-341 - Mittlerer Schwarzwald bei Hornberg und Schramberg'. Hierbei handelt es sich um einen bebauten Bereich, der durch das Vorhaben nicht betroffen ist (siehe auch *Säugetiere - Fledermäuse*). Eine weitere Teilfläche des FFH-Gebietes liegt ungefähr 30 Meter westlich der Fläche entlang der Gutach. Aufgrund der dazwischenliegenden Straße und Wohnbebauung sind Auswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen.

Das Vogelschutzgebiet '7915-441 - Mittlerer Schwarzwald' befindet sich etwa 250 Meter westlich des Geltungsbereiches. Auch hier sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein *Naturschutzgebiet*.

Kartierte Biotope nach §32 NatSchG und LWaldG

Zentral im Geltungsbereich befindet sich eine Teilfläche des kartierten Offenlandbiotops '177153170189 - Naßwiesen bei der 'Insel', O Gutach'. Ein weiteres Teilstück dieses Biotops befindet sich etwa fünf Meter nördlich des Geltungsbereiches. Insbesondere bei der Teilfläche innerhalb des Geltungsbereiches ist mit Betroffenheiten bzw. mit einer vollständigen



Zerstörung des Biotops zu rechnen. Dies muss daher in der Eingriffsplanung berücksichtigt werden.

Weitere Offenlandbiotope befinden sich 40 Meter (177153170138 - *Feldhecken am Bahndamm bei Ramsbach*), 60 Meter (177153170191 - *Feldhecke Jocklisbauernhof, S Ramsbach*) bzw. 115 Meter (177153170190 - *Hohlweg Jocklisbauer, S Ramsbach*) nordöstlich des Geltungsbereiches sowie 190 Meter südöstlich der Fläche (177153171185 - *Magerrasen Schmittsbach, östlich Gutach*). Aufgrund der Entfernung sind Auswirkungen auf diese Biotope durch das Vorhaben auszuschließen.

5.0 Vorkommen und Betroffenheit der europäischen Vogelarten i.S.v. Art. 1 VSchRL und der FFH-Anhang II und IV-Arten

5.1 Artenschutzrechtlich relevante Tierarten und Tiergruppen

1. Vögel

Während der Begehung am 21. März 2018 wurden im Geltungsbereich *Rabenkrähe* und *Bachstelze* registriert.

Die Bäume im Geltungsbereich, insbesondere der Gehölzbereich im Südosten, stellen geeignete Brutmöglichkeiten für Vogelarten im Vorhabensbereich dar. In diesem Bereich sind auch Brutmöglichkeiten für Halbhöhlen- und Höhlenbrüter wie verschiedene *Meisen*-Arten sowie für Gebüschbrüter wie *Goldammer* vorhanden.

Die Grünlandbereiche selbst sind für Offenland-Bodenbrüter wie die *Feldlerche* geeignet, ein Vorkommen nicht gänzlich ausgeschlossen.

Im Bereich des Schuppens sind Vorkommen von *Bachstelze*, *Hausrotschwanz* oder *Hausperling* nicht auszuschließen.

Brutmöglichkeiten für verschiedene Vogelarten, überwiegend Siedlungsarten, ergeben sich in der Nachbarschaft in den Gärten und an den Häusern, aber auch im Wald weiter östlich. Dadurch sind eine Reihe von Vogelarten als Nahrungsgäste denkbar, neben häufigen und / oder verbreiteten Arten wie *Kohl-* und *Blaumeise*, *Amsel* oder *Grünfink* auch Arten mit größeren Raumanspruch wie *Ringeltaube*, *Grünspecht* oder *Rabenkrähe*. Ein essentielles Nahrungsgebiet ist jedoch aufgrund der Größe des Geltungsbereiches für diese Arten nicht zu erkennen.

Feldlerche, *Hausperling* oder *Goldammer* sind als planungsrelevante Arten zu bezeichnen. Als planungsrelevant werden Vogelarten bezeichnet, die bundesweit (GRÜNEBERG et al. 2015) oder landesweit (BAUER et al. 2016) in einer der Rote Liste - Kategorien inklusive der Vor-



warnliste aufgeführt sind. Ergänzt werden sie von Arten, für die das Land Baden-Württemberg eine zumindest sehr hohe Verantwortung besitzt (mindestens 20 % des bundesweiten Bestandes, BAUER et al. 2016) und die im Geltungsbereich brüten oder entscheidende Lebensraumelemente besitzen.

Im Zuge von Baufeldräumung und Bauarbeiten, insbesondere die Rodung der Gehölze, aber auch dem Abriss des Schuppens, kann es prinzipiell zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen, wodurch der Verbotstatbestand der Tötung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt wäre. Dies wird jedoch durch geeignete Maßnahmen verhindert (*VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind für die vorkommenden Arten prinzipiell möglich, sind jedoch für die nachgewiesenen bzw. zu erwartenden Arten auszuschließen, da es sich um verbreitete und/oder häufige Vogelarten handelt, die als nicht bzw. wenig störungsanfällig gelten und die einen günstigen Erhaltungszustand der lokalen Population aufweisen, der sich durch den Eingriff nicht verändert.

Für die meisten Arten, auch für die benachbart vorkommenden Arten, es handelt sich überwiegend um häufige und/oder verbreitete sowie anpassungsfähige (Siedlungs-)Arten, bleibt der Lebensraum vollständig und damit auch die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten erhalten, zum Teil werden durch die entstehende Bebauung neue Lebensraumelemente für diese Arten entstehen. Erhebliche Zerstörung von Lebensstätten und damit die Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind daher für diese Arten nicht gegeben. Für andere möglicherweise vorkommende Arten wie *Goldammer* und *Feldlerche* kann eine Erfüllung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG jedoch nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher weitere Untersuchungen notwendig (*Weiteres Vorgehen*).

2. Säugetiere

Insgesamt können in Baden-Württemberg 31 nach europäischem Recht streng geschützte Säugetierarten vorkommen. Es handelt sich hierbei um 23 Fledermausarten sowie acht weitere Arten einschließlich der verschollenen Arten. Einige dieser Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Fledermäuse

Für folgende sechs Fledermausarten liegen Nachweise aus Gutach und Umgebung vor: *Kleiner Abendsegler*, *Wasserfledermaus*, *Wimperfledermaus*, *Großes Mausohr*, *Fransenfledermaus* und *Braunes Graues Langohr* (LUBW 2013, Verbreitungskarten).



Mindestens zwei Bäume innerhalb des Gehölzbereiches im Südwesten der Fläche weisen aufgrund vorhandener Höhlen Quartierpotential für Fledermäuse auf. Die Mammutbäume im Westen sowie die Birke und der einzelne Obstbaum besitzen keine sichtbaren Quartiermöglichkeiten. Der Schuppen ist als Quartier für Fledermäuse weitestgehend ungeeignet. Dennoch können Einzeltiere nicht einsehbare Spalten und Risse an Gehölzen, aber auch an dem Schuppen nutzen. Daher kann es bei der Fällung von Bäumen und dem Abriss des Schuppens zur Auslösung des Verbotstatbestandes der Tötung und Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kommen. Durch entsprechende Maßnahmen kann dies jedoch verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Auf der Teilfläche des FFH-Gebietes südwestlich des Geltungsbereiches befand sich in einer Kirche bis 1997 eine Wochenstube des *Großen Mausohrs*, die seit den damaligen Umbaumaßnahmen jedoch nicht mehr existiert. Eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden, zumal in dieses Gebäude nicht eingegriffen wird.

Durch nächtliche Bauarbeiten besteht die Gefahr, dass es zur Störung lokaler Populationen nach § 44 BNatSchG verschiedener Fledermausarten durch Licht und Lärm kommen kann. Dies kann jedoch durch Maßnahmen verhindert werden (siehe *VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung*).

Einige Fledermausarten nutzen eventuell den Geltungsbereich als Zwischenjagdgebiet, ein essentielles Jagdgebiet kann aber aufgrund der Struktur der Fläche ausgeschlossen werden. Die Gräben eignen sich zudem nicht als Jagdgebiet für Arten wie die *Wasserfledermaus*. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine Leitlinien für Fledermäuse.

Im Gehölzbereich sind mehrere potentielle Fledermausquartiere vorhanden. Denkbar wären Quartiere von Einzeltieren und Paarungs- bzw. Zwischenquartiere von Arten wie *Braunes Langohr* oder *Fransenfledermaus* sowie ausnahmsweise auch *Kleiner Abendsegler*. Die Nutzung der Bäume als Wochenstube kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Verletzung des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist somit möglich. Daher sind weitere Untersuchungen notwendig (siehe *Weiteres Vorgehen*).

Haselmaus

Im Geltungsbereich gibt es kleinflächig prinzipiell geeigneten Lebensraum für diese Art. Aufgrund der isolierten Lage im Offenland bzw. am Rand eines Siedlungsbereiches ohne direkte Anbindung an größere Gehölzbereiche ist ein Vorkommen der *Haselmaus* jedoch auszuschließen. Damit besteht auch keine Betroffenheit, eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist ausgeschlossen.



Tabelle 1: Betroffenheit und weiteres Vorgehen bei den einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen. -- keine Betroffenheit, + Betroffenheit.

artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch	weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Tiergruppen und Tierarten		
Vögel u.a.		
<i>Ringeltaube</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Grünspecht</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Rabenkrähe</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Kohlmeise</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Blaumeise</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Amsel</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Feldlerche</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Goldammer</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
Säugetiere		
<i>Fledermäuse</i>	+	Tötung, Störung, Zerstörung Lebensraum
<i>Haselmaus</i>	--	--
<i>übrige Säugetierarten</i>	--	--
Reptilien		
<i>Zauneidechse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Mauereidechse</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Schlingnatter</i>	--	--
<i>übrige Reptilienarten</i>	--	--
Amphibien		
Fische / Rundmäuler		
Muscheln		
Krebse		
<i>Steinkrebs</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>Dohlenkrebs</i>	--	--
Pseudoskorpione		
Wasserschnecken		
Landschnecken		
Libellen		
<i>Helm-Azurjungfer</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>übrige Libellenarten</i>	--	--
Holzkäfer		
Wasserkäfer		
Schmetterlinge		
<i>Großer Feuerfalter</i>	--	--
<i>Dkl. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	+	Tötung, Zerstörung Lebensraum
<i>H. Wiesenknopf-Ameisenbl.</i>	+	
<i>Spanische Flagge</i>	+	
<i>Nachtkerzenschwärmer</i>	--	--
<i>übrige Schmetterlingsarten</i>	--	--



Tabelle 1: Fortsetzung.			
artenschutzrechtlich relevante Arten/Gruppen	Betroffenheit durch		weiteres Vorgehen
artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose			
<i>Farn- und Blütenpflanzen</i>	--	--	--
<i>Moose</i>	--	--	--

Weitere Arten

Ein Vorkommen des *Bibers* ist aufgrund fehlender geeigneter Gewässer im Geltungsbereich sowie dessen Umgebung auszuschließen. Die vorhandenen Gräben sind ungeeignet.

Weitere Arten wie *Wildkatze*, *Luchs* und *Wolf* können das Gebiet allenfalls durchwandern, es hat für sie jedoch keine essentielle Bedeutung.

Für ein Vorkommen des *Feldhamsters* liegt keine ausreichend geeignete Lebensraumausstattung vor, und das Betrachtungsgebiet befindet sich ferner außerhalb des Verbreitungsgebietes dieser Art.

Fischotter und *Braunbär* gelten in Baden-Württemberg als ausgestorben.

Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

3. Reptilien

In Baden-Württemberg kommen sieben Reptilien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Einige dieser Reptilien-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Mauereidechse und *Zauneidechse* sind im Naturraum und auch in Teilen von Gutach anzutreffen. Im Südosten der Fläche sind geeignete Lebensraumelemente für beide Arten vorhanden. Eine Betroffenheit sowie eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann daher für diese Arten nicht vollständig ausgeschlossen werden (siehe *Weiteres Vorgehen*).

Die *Schlingnatter* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Gutach vor. Im Geltungsbereich fehlt jedoch eine geeignete Lebensraumausstattung für diese Art. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese Art daher ausgeschlossen werden.

Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie die *Westliche Smaragdeidechse* oder *Äskulapnatter* kommen im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten können daher ausgeschlossen werden.



4. Amphibien

In Baden-Württemberg kommen elf Amphibien-Arten vor, die europarechtlich streng geschützt sind. Die überwiegende Zahl dieser Arten ist mehr oder weniger eng an Stillgewässer gebunden. Einige dieser *Amphibien*-Arten werden in Anhang II und Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, keine jedoch ausschließlich im Anhang II.

Kammolch, *Geburtshelferkröte*, *Gelbbauchunke* und *Kleiner Wasserfrosch* kommen im Naturraum, nicht aber im Bereich von Gutach vor. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für diese Arten sind daher nicht gegeben.

Knoblauchkröte und *Kreuzkröte* treten am Rand des Naturraumes auf. Weitere artenschutzrechtlich relevante Arten wie *Wechselkröte*, *Springfrosch* oder *Alpensalamander* fehlen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten ausgeschlossen werden.

5. Fische und Rundmäuler

In Baden-Württemberg sind Vorkommen von 16 Fisch- und drei Rundmaularten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bekannt. Arten, die ausschließlich in Anhang IV geführt werden, gibt es nicht.

Bei diesen beiden Tiergruppen sind in den etwas größeren Gewässern in der Umgebung wie der Gutach Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten möglich und auch nachgewiesen, u.a. *Bachneunauge*, *Groppe* und *Atlantischer Lachs*. Im Geltungsbereich sind jedoch keine geeigneten Gewässer für diese Arten vorhanden. Eine Betroffenheit sowie eine Verbotverletzung sind daher für diese Arten nicht gegeben.

6. Krebse

In Baden-Württemberg sind zwei Arten, *Steinkrebs* und *Dohlenkrebs*, aus dieser Tiergruppe bekannt, die in Anhang II der FFH-Richtlinie, nicht jedoch in Anhang IV geführt werden. Der *Dohlenkrebs* kommt im Naturraum nicht vor. Die Gräben stellen einen geeigneten Lebensraum für den *Steinkrebs* dar, die beide im Naturraum vorkommen. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Arten nicht ausgeschlossen werden. Eine Abklärung möglicher Vorkommen ist notwendig, da sehr wahrscheinlich in die Gewässer eingegriffen wird (siehe *Weiteres Vorgehen*).

7. Weichtiere

In Baden-Württemberg kommen drei Arten vor, die in Anhang IV geführt werden. Bei den *Muscheln* sind von der *Bachmuschel* im Naturraum Vorkommen bekannt, nicht jedoch im



Betrachtungsgebiet. Die *Flussperlmuschel* gilt in Baden-Württemberg als verschollen. Für die einzige artenschutzrechtlich relevante **Wasserschnecken**-Art, die *Zierliche Tellerschnecke*, liegt das Untersuchungsgebiet außerhalb der Verbreitung dieser Art. Ein Vorkommen ist für diese in Stillgewässern und pflanzenreichen Gräben lebende Art daher ausgeschlossen. Einzelne der artenschutzrechtlich relevanten Arten der **Landschnecken** (drei Windelschneckenarten der Gattung *Vertigo*, sämtlich Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie) kommen nicht im Naturraum und somit auch nicht im Geltungsbereich vor.

8. Pseudoskorpione

In Anhang II der FFH-Richtlinie ist *Stellas Pseudoskorpion* aufgeführt. Diese Art lebt in mulmgefüllten Baumhöhlen in Wäldern und lichten Baumbeständen. Da die Art nur schwer nachzuweisen und bisher kaum erforscht ist, fehlen genauere Angaben zu Verbreitung und Lebensraumsansprüchen. In Baden-Württemberg sind nur zwei Nachweise im Kraichgau und im Odenwald bekannt.

9. Insekten

Libellen

Von den sechs Arten dieser Tiergruppe, die in Baden-Württemberg nach europäischem Recht streng geschützt sind, sowie die beiden im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten *Helm-* und *Vogel-Azurjungfer* kommt nur die *Helm-Azurjungfer* im Naturraum vor. Im Geltungsbereich sind im Bereich der Gräben geeignete Lebensraumstrukturen für diese Art vorhanden. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für die *Helm-Azurjungfer* nicht ausgeschlossen werden. Es sind daher weitere Untersuchungen notwendig, sofern in das Gewässer eingegriffen wird (siehe *Weiteres Vorgehen*). Die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten besitzen keine Vorkommen im Naturraum. Eine Betroffenheit, aber auch eine Verletzung von Verbotsbeständen nach § 44 BNatSchG können somit für diese Art nicht ausgeschlossen werden.

Käfer

Holzkäfer - Die artenschutzrechtlich relevanten Arten, *Eremit*, *Heldbock* oder *Alpenbock*, fehlen im Naturraum und damit auch im Wirkraum. Lediglich der *Hirschkäfer* kommt im Naturraum, jedoch nicht im Bereich von Gutach vor. Eine Betroffenheit sowie eine Verbotsverletzung können daher ausgeschlossen werden.

Wasserkäfer - Der *Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer* kommt nicht im Naturraum und somit auch nicht im Geltungsbereich vor.

Bodenlebende Käfer - Der letzte Nachweis des *Vierzähligen Mistkäfers* für Baden-Württemberg datiert aus dem Jahr 1967 aus der südlichen Oberrheinebene; er wurde seither nicht mehr bestätigt (FRANK & KONZELMANN 2002).



Betroffenheit sowie eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Gruppe ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

In Baden-Württemberg sind 15 Schmetterlings-Arten bekannt, die europarechtlich streng geschützt sind. Elf davon sind Tagfalter- und vier Nachtfalterarten.

Ein Vorkommen der artenschutzrechtlich relevanten Tagfalterarten *Heller* und *Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling* ist denkbar, da es im Geltungsbereich im Bereich des kartierten Biotopes Vorkommen des Großen Wiesenknopfes gibt. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten nicht ausgeschlossen werden (siehe *Weiteres Vorgehen*).

Der *Große Feuerfalter* kommt im Naturraum nicht vor. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG liegen daher für diese Art nicht vor.

Die artenschutzrechtlich relevante Nachtfalterart *Spanische Flagge* kommt im Naturraum und auch im Bereich von Gutach vor, im Geltungsbereich sind möglicherweise geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG sind daher für diese Art denkbar (siehe *Weiteres Vorgehen*).

Es gibt keine Vorkommen des *Nachtkerzenschwärmers* im Naturraum. Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Art ausgeschlossen werden.

5.2 Artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose

Von den artenschutzrechtlich relevanten *Farn- und Blütenpflanzen*-Arten kommen einige im Naturraum vor, jedoch aufgrund fehlenden Lebensraumes nicht im Betrachtungsgebiet.

Eine Betroffenheit bzw. eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG können daher für diese Arten und Gruppen ausgeschlossen werden.

6.0 Zusammenfassendes fachgutachterliches Fazit inklusive Maßnahmen

Betroffenheit

Nach der artenschutzrechtlichen Abschätzung inklusive eines Vororttermines sind Vorkommen und somit eine Betroffenheit von Arten aus den Tiergruppen *Vögel*, *Säugetiere* (*Fledermäuse*), *Reptilien* (*Mauer- und Zauneidechse*), *Krebse* (*Steinkrebs*), *Schmetterlinge* und *Libellen* (*Helm-Azurjungfer*) nicht grundsätzlich auszuschließen. Eine Verletzung von Verbots-



tatbeständen nach § 44 BNatSchG kann für diese artenschutzrechtlich relevanten Gruppen nicht ausgeschlossen werden. Daher werden Maßnahmen festgesetzt bzw. ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Geländeerfassungen notwendig.

Für die übrigen artenschutzrechtlich relevanten Arten bzw. Gruppen bestehen nach fachgutachterlicher Einschätzung keine Betroffenheiten, aber auch keine Verletzungen der Verbotstatbestände § 44 BNatSchG. Für sie ist eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen nicht erforderlich. Eine Verletzung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden: *Säugetiere* (außer *Fledermäuse*), *Reptilien* (außer *Mauer- und Zauneidechse*), *Amphibien*, *Fische und Rundmäuler*, *Krebse* (außer *Steinkrebs*), *Weichtiere*, *Spinnentiere*, *Käfer* und *Libellen* (außer *Helm-Azurjungfer*) sowie *artenschutzrechtlich relevante Farn- und Blütenpflanzen* sowie *Moose*.

Vermeidungsmaßnahmen

VM 1 - Baufeldräumung und Bauzeitenbeschränkung

Die Baufeldräumung, insbesondere die Rodung der Gehölze und der Abriss des Schuppens, muss außerhalb der Fortpflanzungszeit von *Vögeln* stattfinden (in der Regel von September bis Februar bestimmt durch die früh brütenden Arten bzw. spät brütenden Arten mit einer Brutzeit bis Mitte/Ende August), damit keine Nester und Gelege zerstört werden. Die gesetzlichen Vorschriften beim Fällen oder Roden von Gehölzen müssen darüber hinaus berücksichtigt werden.

Zur Vermeidung von baubedingten Verletzungen und Tötungen von *Fledermäusen* müssen die Fäll- und Rodungsarbeiten erst nach einer Frostperiode bestehend aus wenigstens drei Frostnächten, besser zwei Frostperioden gefällt werden, in der Zeit von Ende November bis Ende Februar durchgeführt werden, frühestens jedoch Ende November / Anfang Dezember, besser im Januar. Dadurch wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse mehr in Spaltenquartieren befinden, da diese nicht frostsicher sind.

Sollte dies aus unveränderbaren, nicht artenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sein, muss im Vorfeld kurz vor der Räumung durch einen sachverständigen Ornithologen eine Kontrolle bzw. eine Nestersuche stattfinden. Sollten Nester gefunden werden, kann eine Baufeldräumung nicht stattfinden. Durch diese Bauzeitenbeschränkung ist davon auszugehen, dass keine Individuen relevanter Vogelarten und auch nicht deren Eier oder Jungvögel direkt geschädigt werden. Ferner können sämtliche Individuen aller Vogelarten, mit Ausnahme der nichtflügeligen Jungvögel, bei der Baufeldräumung rechtzeitig fliehen, so dass es zu keinen Tötungen bzw. Verletzungen kommt.

Zur Vermeidung von erheblichen baubedingten Störreizen (optisch durch Lichtimmissionen, akustisch durch Lärm) der lokalen Fledermauspopulationen müssen alle zwischen Anfang



März und Mitte November durchgeführten Arbeiten wie Bauarbeiten außerhalb der nächtlichen Aktivitätszeit der Fledermäuse stattfinden (diese dauert etwa 20 Minuten vor Sonnenuntergang bis 15 Minuten vor Sonnenaufgang), also zwischen 15 Minuten vor Sonnenaufgang und 20 Minuten vor Sonnenuntergang. Dies reduziert auch die Störreize u.a. für nachtaktive Vogelarten.

Weiteres Vorgehen

Vögel - Im Hinblick auf die Lebensraumausstattung sind sechs Begehungen zur Erfassung der Vogelwelt im Zeitraum von März bis Juni notwendig. Im Vordergrund steht vor allem eine Überprüfung möglicher Vorkommen Gehölz bewohnender Arten (Methodik nach SÜDBECK et al. 2005).

Fledermäuse - Mehrere Bäume weisen Quartierpotential für Fledermäuse auf. Daher ist eine Höhlenbaumkartierung inklusive einer Untersuchung der Baumhöhlen mit Hilfe eines Endoskops notwendig, um diese auf eine tatsächliche Nutzung durch Fledermäuse hin zu überprüfen. Je nach Ergebnis müssen weitere Maßnahmen entwickelt und umgesetzt werden. Ferner werden drei Detektorbegehungen durchgeführt, um die Nutzung verschiedener Arten zu erfassen.

Reptilien - Es sind drei Begehungen im Zeitraum von Mai bis Anfang Juni (kombiniert mit der Erfassung der Vögel) notwendig. Je nach Ergebnis sind gegebenenfalls ergänzende Begehungen im Juli notwendig.

Krebse - Zur Erfassung eines möglichen Vorkommens des *Steinkrebse* sind zwei nächtliche Überprüfungen im Mai und Juni erforderlich.

Schmetterlinge - Eine Überprüfung der Lebensraumeignung für die artenschutzrechtlich relevanten Arten dieser Gruppe ist während der Frühjahrsmonate erforderlich. Gegebenenfalls sind Erfassungen im Juli und August notwendig.

Libellen - Da die *Helm-Azurjungfer* möglicherweise im Geltungsbereich vorkommt, sind zwei Begehungen während der Hauptflugzeit im Juni durchzuführen.

7.0 Gesamtgutachterliches Fazit

Durch verschiedene Maßnahmen kann zwar die Auslösung von Verbotsverletzungen für die betroffenen Gruppen zumindest teilweise verhindert werden, wie beispielsweise durch eine Bauzeitenbeschränkung bzw. durch zeitliche Vorgaben zur Baufeldräumung. Dennoch bleiben einige Fragen bei den oben genannten Tiergruppen zum tatsächlichen Vorkommen und damit zu möglichen weiteren bzw. tatsächlichen Betroffenheiten und gegebenenfalls



Auswirkungen offen. Aus fachgutachterlicher Sicht können daher zum jetzigen Zeitpunkt und auf Grundlage der aktuellen Planung die Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei den artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten nicht ausgeschlossen werden, so dass eine vertiefende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung inklusive Kartierungen erforderlich ist. Als Grundlage hierfür sind für die einzelnen artenschutzrechtlich relevanten Tierarten die unter *Weiteres Vorgehen* beschriebenen Erfassungen zum Bestand und zur Verbreitung erforderlich.

8.0 Literatur und Quellen

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER & U. MAHLER (2017): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis, Artenschutz.

FRANK, J., & E. KONZELMANN (2002): Die Käfer Baden-Württembergs 1950 - 2000. - Naturschutzpraxis, Artenschutz 6: 290 S.

GRÜNEBERG, CH., H.-G. BAUER, H.-G., H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, Stand 30. November 2015. - Ber. Vogelschutz 52: 19-68.

LÜTH, M. (2010): Ökologie und Vergesellschaftung von *Orthotrichum rogeri*. - Herzogia 23: 121–149.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE & K. SCHRÖDER (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. - Radolfzell.

